

Schutzkonzept der Inselhaus Kinder- und Jugendhilfe

Präambel

Schutzkonzepte sind seit dem 01.01.2012 für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich vorgeschrieben. Das erarbeitete Schutzkonzept ist als umfassender Rahmen zu verstehen, den die Inselhaus Kinder- und Jugendhilfe als Träger von stationären, teilstationären, ambulanten und sonstigen Unterstützungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vorgibt. Damit bildet es die Grundlage für ggf. weiter zu differenzierende Einzelkonzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in den von ihr geführten Einrichtungen. Bei der Ausgestaltung ggf. notwendiger einrichtungsbezogener Einzelkonzepte sind die jeweils spezifischen Aufgaben, Arbeitsfelder, das Alter der Kinder und Jugendlichen sowie die Struktur der jeweiligen Einrichtung und Dienste zu berücksichtigen.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept erfüllt die Inselhaus Kinder- und Jugendhilfe die gesetzlichen Vorgaben nach § 45 und 79a SGB VIII.

Das Schutzkonzept dient der Prävention aller Formen von Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt, durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Kindern und Jugendlichen sowie der Gewalt unter Kindern und Jugendlichen und der Vorgehensweise bei vermuteten Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII).

Das Schutzkonzept dient Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Orientierungshilfe und soll dazu beitragen, Verhalten und Handlungen zu reflektieren.

Teil 1 Macht und Machtmissbrauch

Macht ist ein universelles Phänomen menschlichen Seins.

Sie ist als Lebensgestaltungsprinzip zu betrachten, jeder Mensch übt Macht aus und erfährt, was die Unterwerfung unter die Macht anderer bedeutet. Der Umgang mit Macht gehört zu den grundlegenden Erfahrungen des Menschseins. (Vgl. Norbert Elias 1996 S. 77)

Ein Machtgefälle zwischen den pädagogisch Mitarbeitenden und den Kindern und Jugendlichen aber auch zwischen Erwachsenen und Kindern allgemein und zwischen Kindern ist im Alltag generell gegeben.

Ein Machtgefälle kann sich ergeben z.B. aus Altersunterschied, Geschlecht, körperlicher Kraft bzw. Überlegenheit, Beliebtheit bzw. Position in der Gruppe der Gleichaltrigen, Abhängigkeiten, sozialem Status oder Intelligenz.

Das Machtgefälle ermöglicht es den Erziehenden, den Entwicklungsprozess von Kindern zu steuern und die Einhaltung sozialer Regeln für das Zusammenleben zu gewährleisten. Dies beinhaltet auch die Gestaltung einer Tagesstruktur und anderer haltgebender Funktionen.

Zum Gefährdungsfaktor können Machtstrukturen werden z.B. wenn

- nicht erkennbar ist, wer welche Entscheidungsbefugnisse hat
- Entscheidungskriterien nicht transparent gemacht werden
- eine Möglichkeit des Einspruchs fehlt

Wir thematisieren das Machtgefälle in unseren Vorgehensweisen zu Partizipation und Beschwerdemanagement und im sexualpädagogischen Konzept.

Hier werden die Möglichkeiten der Kinder und Jugendlichen sich zu beteiligen, Entscheidungen zu hinterfragen, sich Unterstützung zu organisieren oder sich Hilfe zu holen, wenn sie sich der Macht einer anderen Person ausgeliefert fühlen, beschrieben. Darüber hinaus definieren wir hier die Standards unseres pädagogischen Handelns im Bezug auf den Schutz vor sexuellen Übergriffen durch Erwachsene und andere Kinder/ Jugendliche.

Abteilungs- und einrichtungsspezifisch werden die Kinder und Jugendlichen darüber informiert, an wen sie sich wenden können, wenn sie

- sich mit einem Anliegen nicht gehört fühlen
- sie Schwierigkeiten mit ihrer Bezugsperson haben (sich dieser nicht anvertrauen können oder wollen)
- sich Willkür oder Gewalt ausgeliefert fühlen

Ebenfalls abteilungs- und einrichtungsspezifisch werden die Beschwerdewege mit den Kindern und Jugendlichen erarbeitet und geübt. (siehe Konzepte zu Beschwerdemanagement in den einzelnen Einrichtungen)

Auch auf der Mitarbeiterebene wird versucht, eine möglichst große Transparenz zu schaffen z.B. durch

- klare Beschreibung pädagogischer Haltungen und Vorgehensweisen in Vorstellungsgesprächen, Einarbeitung, kollegialer Reflexion und Fachberatung
- kollegiale Fallbesprechung/Teamsupervision
- Informationen über die Organisationsstruktur und – hierarchie (Organigramm)
- Aufklärung über Rechte von Kindern und Jugendlichen
- interne und externe Fortbildung
- abteilungs- und einrichtungsspezifisch abgestimmte Vorgehensweisen in alltäglichen und besonders risikoreichen Situationen
- fortwährende Reflexion des pädagogischen Handelns in Team- und Fachberatung
-

Es besteht immer dann ein höheres Risiko, dass Macht missbräuchlich ausgeübt werden kann, wenn eine Betreuungsperson alleine mit dem Kind/ den Kindern ist.

Es besteht auch dann ein hohes Risiko, wenn die Betreuungsperson überfordert oder deren Möglichkeit zur Selbstreflexion (auch situationsbedingt) eingeschränkt ist.

Besonders risikoreiche Situationen wie Körperpflege, zu Bett bring- Situation, Begleitung im Krankheitsfall sind durch klare Abläufe geregelt.

Grundsätzlich werden risikoreiche Situationen fortwährend reflektiert und besprochen (Teamreflexion, Fachberatung, Mitarbeitergespräche, Supervision), mit dem Ziel, Normalität herzustellen und eine Sensibilität für Angemessenheit zu erarbeiten und zu vermitteln

In allen pädagogischen Abteilungen und Einrichtungen gibt es regelmäßige Teamtreffen, die der gemeinsamen Fallbesprechung und der Reflexion der pädagogischen Arbeit dienen. Die kritische Betrachtung des pädagogischen Handelns in der kollegialen Runde, das gemeinsame Ringen um eine den kindlichen Bedürfnissen angemessene Vorgehensweise gelingt am besten in einer Kultur der Fehlerfreundlichkeit und des wertschätzenden Miteinanders, um das sich alle fortwährend bemühen. Die Entwicklung dieser von allen getragenen Haltung stellt für die uns anvertrauten Kinder einen wesentlichen Sicherheitsfaktor dar.

In allen Abteilungen und Einrichtungen denen ein Fachdienst zugeordnet ist, ist der Fachdienst regelmäßig und nicht nur auf Anfrage in die Prozessbegleitung und die Hilfestellung einbezogen. Sein Außenblick auf das Geschehen in den Gruppen bzw. Erziehungsstellen ermöglicht eine klare Analyse der vorhandenen Dynamik und eventueller Risikofaktoren.

Teil 2 Gewalt und sexualisierte Gewalt

Definition Gewalt

Gewalt bedeutet den Einsatz physischer oder psychischer Mittel, um einer anderen Person gegen ihren Willen Schaden zuzufügen, sie dem eigenen Willen zu unterwerfen (sie zu beherrschen) oder der solchermaßen ausgeübten Gewalt durch Gegen-Gewalt zu begegnen. Bei interpersonaler Gewalt kann man zwischen physischer, psychischer und sexueller Gewalt unterscheiden. Meist tritt eine Gewaltform nicht isoliert auf und verstärkt sich wechselseitig. Dies kann bewusst oder unbewusst, gezielt oder im Affekt geschehen.

Nicht jeder Einsatz von körperlicher Überlegenheit ist aus unserer Sicht als Gewalt zu werten, auch wenn das Kind ihn in diesem Moment nicht will. Er kann legitim und notwendig sein, um Schaden vom Kind selbst oder von anderen Beteiligten abzuwenden oder zu begrenzen.

Definition Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist jede Form der körperlichen Beeinträchtigung einer anderen Person in sexueller Hinsicht und/oder ihrer Androhung.

Kennzeichen ist der Zwang bei fehlender Gleichheit der Interagierenden und/oder die fehlende Zustimmung eines Beteiligten

Wir verwenden die Begriffe „Sexualisierte Gewalt“ und „Sexueller Missbrauch“ gleichwertig, um deutlich zu machen, dass es sich um Gewalt und nicht um Sexualität handelt.

Sexueller Missbrauch bezeichnet strafbare sexuelle Handlungen an Menschen, die entweder an Minderjährigen vorgenommen werden oder an erwachsenen, widerstandsunfähigen Personen (z. B. Kranke, Hilfsbedürftige, Menschen mit Behinderung), wenn dies ohne deren Einverständnis geschieht. Im Kontext eines Betreuungsverhältnisses werten wir sexuelle Kontakte auch mit Einverständnis des Klienten als Missbrauch seitens des professionellen Helfers.

Umgang der MitarbeiterInnen mit Gewalt zwischen Kindern und Jugendlichen

Abteilungs-/einrichtungsspezifisch und altersangemessen werden Kinder und Jugendliche mit den Regeln für einen gewaltfreien Umgang miteinander vertraut gemacht. In den Familien der Erziehungsstellen wachsen sie in einem immer wieder reflektierten Prozess hinein, in den stationären und teilstationären Gruppen gibt es formulierte Regeln.

Einrichtungsspezifisch sind Regeln zu folgenden Punkten erarbeitet worden und werden den Kindern und Jugendlichen mitgeteilt, sobald sie aufgenommen werden. Die Regeln müssen allen Mitarbeiter/innen geläufig sein und es ist ihre Aufgabe, dafür zu sorgen, dass diese eingehalten werden

- alle Formen von Zwang und Gewalt oder deren Androhung sind verboten
- Körperkontakt zwischen Kindern und Jugendlichen muss von allen Beteiligten gewollt sein, ein Nein ist in jedem Fall zu akzeptieren
- jede Einrichtung erarbeitet mit den dort wohnenden Kindern und Jugendlichen einen Rahmen für den Umgang mit Sexualität
- bezüglich sexueller Kontakte müssen gesetzliche Bestimmungen beachtet und eingehalten werden
- das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung bleibt unberührt

Praktischer Umgang der MitarbeiterInnen bei Risikosituationen oder tatsächlichen Übergriffen zwischen Kindern und Jugendlichen untereinander

- Achtsamkeit und Aufmerksamkeit bezüglich der Reaktionen der einzelnen Kinder und Jugendlichen auf Körperkontakt, besonderes Augenmerk gilt den Neuankömmlingen
- das Spüren und Mitteilen der eigenen Grenzen und die Einforderung, diese Grenzen einzuhalten wird mit den Kindern und Jugendlichen zusammen erarbeitet
- die Einhaltung der Grenzen anderer wird mit den Kindern und Jugendlichen zusammen erarbeitet
- beobachten Mitarbeiter unterschiedlicher Abteilungen/Einrichtungen ungewöhnliches Verhalten oder Reaktionen eines Kindes wird das zuständige Team oder der Bezugsbetreuer informiert
- bei Beleidigungen und sexualisiertem Sprachgebrauch wird interveniert und andere Worte angeboten
- Gewaltausübung sowie deren Androhung wird sofort unterbunden und mit den Beteiligten besprochen.

Vorgehen bei Verdacht auf oder tatsächliche Übergriffe von MitarbeiterInnen an Kindern und Jugendlichen

Hinweisen, Anhaltspunkten und Verdachtsmomenten auf Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern und Jugendlichen wird unverzüglich nachgegangen. Die MitarbeiterInnen informieren die zuständige Leitung.

Bei der institutionsinternen Beobachtung und Sondierung ist größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. In einer ersten Plausibilitätsprüfung werden Fakten zugunsten und zulasten von Beschuldigten zusammengetragen. Dies ist unter gebührender Wahrung des Grundsatzes der Vertraulichkeit und des guten Rufs der beteiligten Personen durchzuführen. Die Person, die Hinweise meldet, muss mit Respekt behandelt werden. Der Schutz von möglicherweise betroffenen Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen ist auch in dieser ersten Phase der Verdachtsabklärung sicherzustellen.

Bei sich daraus ergebenden tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist ein umsichtiges Krisenmanagement gefragt. Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten müssen in jeder Phase gewahrt werden.

Die Vorgehensweise innerhalb der Inselhaus Kinder- und Jugendhilfe ist in der Anlage „Vorgehen bei Verdacht auf Täterschaft einer Mitarbeiterin/einer Mitarbeiters“ zum Schutzkonzept verbindlich beschrieben.